

# Bürgeramt

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2096/20

Titel der Drucksache

Organisierte Bettelbanden in der Innenstadt

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?	Nein.
Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung?	Ja.
Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor?	Ja.

**Stellungnahme**

Bei der Bearbeitung von Angelegenheiten aus dem übertragenen Wirkungskreis (hier: Ordnungsbehördengesetz) nimmt ausschließlich der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt diese Aufgaben als staatliche Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 ThürKO) wahr. Der Stadtrat sowie dessen Ausschüsse sind hierfür von Gesetzes wegen nicht zuständig.

Da es sich um Regelungen handelt, die auf der Grundlage des Thüringer Ordnungsbehördengesetz zu treffen sind, ist eine Behandlung durch den Stadtrat sowie dessen Ausschüsse von Rechts wegen nicht zulässig.

Grundsätzlich kann zum Beschlussvorschlag Folgendes mitgeteilt werden:

Mit Erlass der Bettelverordnung wurden alle ordnungsrechtlich relevanten Sachverhalte erfasst, in Folge es hierüber keine Verschärfung der bereits bestehenden Regelungen bedarf. Festgestellte Verstöße werden im Rahmen der rechtlich zulässigen Möglichkeiten konsequent verfolgt.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. Peter Neuhäuser  
Unterschrift Amtsleitung

09.11.2020  
Datum